



Stadt Wetter(Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
über Erlaubnis und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.12.1991
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.10.2020
-Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen.

Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfanges richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

**§7
Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

**§ 8
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 9
Gebührenschildner/innen**

- (1) Gebührenschildner/innen sind:
 - a) der/die Antragssteller/in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner.

**§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschildner/in fällig.

§ 11
Gebührenerstattung

- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom/ von der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind.

§12
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Gebührentarif

- A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren in Höhe von 0,01 € bis 0,49 € werden auf volle € und in Höhe von 0,51 € bis 0,99 € auf volle 0,50 € abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für diese Erlaubnis beträgt 10,00 €.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den/die Sondernutzungsnehmer/in wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.
5. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.

B. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren	Berechnungs-Grundlage
1.	Plakatwerbung bis DIN A 0 größer DIN A 0	0,20 € 0,25 €	je Stück / Tag je Stück / Tag
2.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Container, Baugeräte, Bauzäune, Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert	4,50 €	je angefangener m ² / Monat
2.1	Sammelbehälter für Altkleider/-schuhe u.ä.	7,00 €	je angefangener m ² / Monat
3.	Automaten, Vitrinen, Warenauslagen, Schaukästen und Werbung jeglicher Art	1,50 €	je angefangener m ² / Monat
4.	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk), Verkehrsspiegel, u.a.	3,00 €	je angefangener m ² / Monat
5.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	0 - 1,50 €	je angefangener m ² / Monat
6.	Ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	2,50 €	je angefangener m ² / Monat
7.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände	5,50 €	je angefangener m ² / Monat
8.	Werbe-, Verkaufs- sowie Informationsstände für politische Vereinigungen, Kirchen, Sport-, Heimat- und Kulturvereine	0,00 €	je angefangener m ² / Monat
9.	Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3m über der Straße, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.	2,50 €	je angefangener m ² / Monat
10.	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen		

	je angefangene Meter jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter nicht mehr als insgesamt	1,00 € 2,00 €	je angefangener m im Jahr je angefangener m im Jahr
11.	Markt- und Kirmesveranstaltungen bis einschl. 20 qm über 20 qm	2,00 € 4,00 €	je angefangener m ² / Monat je angefangener m ² / Monat
12.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugel. Fahrzeugen	5,50 €	je angefangener m ² / Monat
13.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen in Anlehnung an Nr. 1 – 12	0,00 € bis 6,00 €	je angefangener m ² / Monat

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 24.09.2020 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 26.10.2010

Frank Hasenberg
Bürgermeister